

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2016

Nr. 2016/1957

## **Regelung für Leistungen der Krankenversicherungen gemäss KVG und Zulassung von Langzeitpflegeeinrichtungen der Heime und der Solothurner Spitäler AG Ergänzung Heimliste Langzeitpflege, Stand 1. November 2016**

---

### **1. Ausgangslage**

Nach Art. 39 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden Leistungen der Krankenversicherungen ausgerichtet, wenn die entsprechenden Institutionen auf der Spitalliste beziehungsweise auf der Heimliste Langzeitpflege des Kantons aufgeführt sind. Dies erfordert eine Prüfung und Zulassung durch den Kanton.

### **2. Gesetzliche Grundlage**

Nach Art. 39 KVG sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte stationäre Versorgung im Langzeitpflegebereich sicherzustellen. Die zugelassenen Alters- und Pflegeheime und die Langzeitpflegeabteilungen respektive Passerellebetten der Solothurner Spitäler AG werden in der Heimliste Langzeitpflege gemäss Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG zusammengefasst. Diese wird jeweils auf der Homepage des Amtes für soziale Sicherheit publiziert ([www.aso.so.ch](http://www.aso.so.ch)). Zuständig für den Erlass der Heimliste Langzeitpflege ist der Regierungsrat (Art. 53 in Verbindung mit Art. 39 KVG sowie § 20 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007; SG; BGS 831.1).

Am 6. November 2013 hat der Kantonsrat die Pflegeheimplanung 2020 (SGB 125/2013) beschlossen. Es wurde dabei ein Bedarf für stationäre Pflege von älteren Menschen im Umfang von 3'050 Betten festgelegt. Im Rahmen des Legislaturplanes 2013 – 2017 sollen demnach nur 150 Betten zusätzlich zu den bereits bestehenden realisiert werden. Damit gilt für die Legislatur ein Plafonds von 2'900 Betten.

Die qualitativen Voraussetzungen für die Aufnahme von Alters- und Pflegeheimen auf die Pflegeheimliste sind unter § 22 SG sowie weiterführend in den Richtlinien Soziale Organisationen und Sozialversicherungen vom 1. November 2016 geregelt.

### **3. Veränderungen der Pflegeheimliste**

#### **3.1 Neuaufnahmen**

Es gibt keine Neuaufnahmen im eigentlichen Sinn. Die Sparte der Solothurner Spitäler AG wurde erweitert mit den drei Heimen, die im Auftrag der soH Passerellebetten anbieten. Die Gesamtbettenzahl der soH bleibt bei 50.

### 3.2 Veränderungen in der Platzzahl

Der Sunnepark Grenchen AG wurden seit Eröffnung 93 Betten zugesprochen, bisher wurden aber nur 91 auf der Heimliste geführt. Inzwischen sind die Ausbauten so weit fortgeschritten, dass die Heimliste-Langzeitpflege mit 2 Plätzen ergänzt werden kann.

Dem Pflegewohnheim „Flühbach“, Hofstetten-Flüh, wurde 1 zusätzlicher Platz zugesprochen.

### 3.3 Zusammenführung von Heimen

Die Stiftung Alterssiedlung Grenchen führt seit Jahren das Alterszentrum am Weinberg mit 86 und das Alterszentrum Kastels mit 87 Plätzen. Nun wurde beschlossen, diese als Einheit unter dem Namen „Alterszentren Grenchen“ zu führen.

### 3.4 Aufhebung von Plätzen

Mit der Übernahme von Passerellebetten durch den Läbesgarte Bleichematt und Bonacasa, Biberist, konnte die Wohnung mit 3 Plätzen, vorübergehend genutzt für das Pilotprojekt Passerelle, aufgehoben werden.

## 4. Fazit

Es resultiert eine Gesamtbettenzahl von 2'863 Betten. Im Vergleich zur Heimliste Langzeitpflege Stand 1. November 2015 ergibt sich somit keine Veränderung.

## 5. Beschluss

Folgende Änderungen der Pflegeheimliste Kanton Solothurn werden mit Wirkung per 1. September 2016 genehmigt:

### 5.1 Erweiterung der Plätze:

- Sunnepark Grenchen AG, Grenchen, von 93 auf 95
- Pflegewohnheim „Flühbach“, Hofstetten-Flüh, von 25 auf 26

### 5.2 Aufnahme der Passerellebetten soH in die Heimliste Langzeitpflege

- Läbesgarte Bleichematt und Bonacasa, Biberist, 17
- Sunnepark Grenchen AG, Grenchen, 10
- Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege GAG, Egerkingen, 14

- 5.3 Zusammenführung des Alterszentrums am Weinberg und des Alterszentrums Kastels unter die Institution „Alterszentren Grenchen“.
- 5.4 Aufhebung von 3 Plätzen für den Läbesgarte Bleichematt und Bonacasa, Biberist.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

### **Beilagen**

Heimliste Langzeitpflege, Stand 1. November 2016

### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, MUS, RYS, BOR (2016/047)

Aktuariat SOGEKO

Santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn

Tarifsuisse AG, Römerstrasse 20, Postfach 1561, 4502 Solothurn

Curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

„HSK-Versicherer“, Einkaufsgemeinschaft HSK, Postfach, 8001 Zürich

Ausgleichskasse Kanton Solothurn

Trägerschaften und Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime (50 + E-Mail); Versand durch ASO/SOV

Gemeinschaft solothurnische Alters- und Pflegeheime, Simone Wingeier, Mürgelistrasse 22, 4528 Zuchwil

Senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz, Kapellenstrasse 14, Postfach, 3001 Bern

SVKS, Geschäftsstelle, Zuchwilerstrasse 41, 4500 Solothurn

Direktion der Solothurner Spitäler AG (soH), Doris Barnert, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Fachkommission Alter (15); Versand durch ASO/SOV

Amtsblatt (Ziffer 4, Rechtsmittelbelehrung)